

Schutz- u. Hygienekonzept TC Wurmansquick e.V.
(sowohl für Turnierbetrieb als auch regulären Betrieb)
Stand: 08.06.2021

1. Grundsätzliche Voraussetzungen und oberste Grundregeln

1.1 Entsprechend der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 06.06.2021 und des Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 20.05.2021, gelten nachfolgende Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von Tennisturnieren sowie den Betrieb des Tennisheims, der Nutzung des Tennisplatzes sowie der Umkleiden und Duschen.

1.2 Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m** einzuhalten. Bei Turnieren und Veranstaltung wird vom TC Wurmansquick (nachfolgend TCW) die Teilnehmerzahl so begrenzt, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist. Ein Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z.B. Begrüßung, Verabschiedung, etc..) ist untersagt.

1.3 Weiter gilt beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten (u.a. Vereinsheim, Umkleiden) sowie auf öffentlichen Begegnungsflächen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (**FFP2-Maskenpflicht**) analog den Regelungen in Gaststätten (u.a. Maskenpflicht auf dem Weg zum Tisch bzw. zur Toilette, nicht aber am Tisch).

1.4 Die Mitglieder/Gäste sind angehalten, **ausreichend die Hände zu waschen** und sich regelmäßig zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht bereit.

1.5 Der **Stufenplan des BTV** in der aktuell gültigen Fassung, insbesondere die Inzidenz-abhängigen Regelungen, ist zu beachten. Dieser hängt am Tennisheim aus

1.6 Die Anforderungen an **negative Testergebnisse** ergeben sich aus dem jeweiligen Stufenplan bzw. Rahmenkonzept Gastronomie oder Sport (z.B. keine Testverpflichtung bei stabiler Inzidenz von unter 100 für die Ausübung des Sports, aber Erfordernis eines negativen Test bei einer Inzidenz von über 50 und unter 100 zur Nutzung der Sitzmöglichkeiten im Außenbereich (nur mit festen Plätzen und unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen)).

2. Spezifische Regelungen TCW

2.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorischen(Atemnot)**Symptomen** jeder Schwere aufweisen, **dürfen das Vereinsgelände nicht betreten**.

2.2 Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend das Vereinsgelände zu verlassen.

2.3 **Kontaktdaten** (Telefonnummer oder E-Mailadresse) von Personen, welche das Vereinsgelände nutzen sind mit Zeitpunkt und Ort in der aushängenden Liste zu erfassen. Aus Datenschutzgründen werden nur der Name und der Zeitpunkt öffentlich einsehbar erhoben, die Kontaktdaten liegen der Vereinsführung vor.

2.4 Bei Turnieren/Wettkämpfen wird anstelle der allgemeinen **Anwesenheitsliste eine Turnierliste** mit Namen der anwesenden Personen geführt.

2.5 Pausenregelungen bei Turnieren in § 40 Ziffer 3 der DTB-Turnierordnung werden beachtet.

2.6 Die **Öffnung der Umkleiden und Sanitäranlagen** ist laut BLSV/BTV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt:

- Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m), dies bedeutet, es darf in den Umkleiden nur **eine Dusche** gleichzeitig genutzt werden
- Die Lüftung in den Duschräumen muss ständig in Betrieb sein.
- Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Aufgrund der Empfehlungen des BTV ergibt sich eine max. Belegung von jeweils 3 Personen gleichzeitig je Umkleide
- In der Umkleide besteht bei mehr als 1 anwesenden Person **FFP2-Maskenpflicht** beim Betreten/Verlassen

2.7 Die Nutzung von **WC-Anlagen** ist unter Beachtung der Maskenpflicht zulässig. Diese müssen mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

2.8 Der TCW hat dafür Sorge zu tragen, dass **Warteschlangen** vermieden werden.

2.9 **Zuschauer** sind nach Regelungen der bay. Landesregierung für Sportveranstaltungen erlaubt (solange Inzidenz unter 100). Hierbei sind die Zuschauer angehalten ein negatives Testergebnis vorzuweisen (bei Inzidenz zwischen 50 und 100) und feste Sitzplätze einzunehmen. **Es gilt eine durchgängige FFP2-Maskenpflicht (auch am Sitzplatz).**

2.10 Der TCW hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers bzw. die Nutzer der Anlage über die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregeln informiert sind. Dies gilt insbesondere für eine regelmäßige Händehygiene. Hierfür wird durch **Aushang von Plakaten** gesorgt.

2.11 Der TCW wird bei **Nichtbeachtung der Hygiene-Regeln entsprechende Maßnahmen** (Gebrauch von Hausrecht) ergreifen.

2.12 Für das in der Sportstätte gemachte gastronomische Angebot, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u.a.: Einhaltung der Mindestabstände, FFP2-Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste, Kontaktbeschränkungen). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BaylFSMV trägt der TCW.

2.13 Eine **Abgabe von Speisen und Getränken** im Rahmen der Eigenbewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle ist zwischen 5 und 24 Uhr bei einer Inzidenz unter 100 zulässig. Dies ist wie folgt geregelt: Speisen und Getränke dürfen in Innenräumen (mit FFP2-Maske) zubereitet und geholt werden. Der Verzehr ist unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter) und der Kontaktbeschränkungen (max. 10 Personen, abhängig von Inzidenz aus max. 3 Haushalten (unter: 50 → 10 Haushalte) möglich. Die Tische und Stühle/Bänke müssen also dementsprechend mit Abstand positioniert werden, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.

2.14 **Vereinssitzungen** sind ab 07.06.2021 im Freien mit bis zu 100 Personen zulässig, im Innenbereich mit bis zu 50 Personen (nicht im Vereinsheim aufgrund Größe, hier ist eine geeignete Location zu organisieren), solange sich die Inzidenz unter 50 bewegt. Zwischen 50 und 100 halbiert sich die erlaubte Anzahl. Über 100 sind keine Vereinssitzungen erlaubt.

Wurmannsquick, 08.06.2021

- die Vorstandschaft -